

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), sowie § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) beschließt der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 13.11.2025 mit Beschluss 2025-HA-0020-1 folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen und die ortsübliche Bekanntgabe der Stadt Nossen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

- die Verkündung von Rechtsverordnungen,
- die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
- sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, in Form einer elektronischen Ausgabe des Nossener Amtsblattes auf der Internetseite der Stadt Nossen unter <https://nossen.de/amtsblatt.html>. Soweit gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im Nossener Amtsblatt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Die Form der elektronischen Ausgabe ist als authentische Form anzusehen. Die Abdrucke des Amtsblattes müssen zum Erscheinungszeitpunkt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus und den übrigen Auslagestellen im Stadtgebiet unentgeltlich zur Verfügung stehen.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Wenn eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie im Rathaus der Stadt Nossen zur kostenlosen Einsicht durch jede Person während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch die elektronische Ausgabe des Nossener Amtsblattes unter <https://nossen.de/>. Soweit gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im Nossener Amtsblatt.

#### **§ 5 Öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite der Stadt Nossen unter [www.nossen.de](http://www.nossen.de).

#### **§ 6 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 7 Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Eine öffentliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit Ablauf des Notbekanntmachungstages vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

#### **§ 8 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.01.2003 außer Kraft.

Nossen, den 17.11.2025

  
Bartusch  
Bürgermeister

